



Bundesministerium
der Justiz

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Eheleute
E. u. H. Dietrich
Julius-Leber-Straße 2
33332 Gütersloh

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Dr. Alexander Dörrbecker
REFERAT II A 4
TEL +49 (30) 18 580-9241
FAX +49 (30) 18 580-9242
E-MAIL doerrbecker-al@bmj.bund.de
AKTENZEICHEN II A 4 – 4054 II - 23 482/2007

DATUM Berlin, 21. August 2007

BETREFF: Ihr Schreiben vom 8. August 2007

Sehr geehrte Frau Dietrich,
sehr geehrter Herr Dietrich,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 8. August 2007, das ich im Auftrag von Frau Bundesministerin Zypries gerne beantworte.

Ihr Anliegen, dass die in einzelnen Bereichen des Wirtschaftslebens vorkommende Kriminalität effektiv bekämpft werden muss, kann ich sehr unterstützen. Aufgabe des Bundesministeriums der Justiz ist, für die notwendige Weiterentwicklung des Strafrechts zu sorgen und entsprechende Gesetzesentwürfe zu erarbeiten. So wurde auch in den vergangenen Jahren das Strafrecht entsprechend angepasst.

Zur Verschärfung der gesetzlichen Grundlagen zur Begegnung der Korruption hat der Gesetzgeber bereits im Jahre 1997 das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 13. August 1997 erlassen (Bundesgesetzblatt 1997 I, 2038). Damit wurden die Tatbestände des § 298 Strafgesetzbuch (StGB) gegen wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen geschaffen und § 299 StGB gegen Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in das StGB verlagert. Außerdem wurden die Tatbestände gegen Korruption im öffentlichen Bereich deutlich verschärft.

LIEFERANSCHRIFT Kronenstraße 41, 10117 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U-Bahnhof Hausvogteiplatz (U2)

Auch wurden in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen Rechtsinstrumente geschaffen, die der Bekämpfung der Korruption über die deutschen Grenzen hinaus dienen. In diesem Zusammenhang ist für Deutschland das EU-Bestechungsgesetz vom 10. September 1998 (BGBl. 1998 II S. 2340) und das Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung vom 10. September 1998 (BGBl. 1998 II S. 2327) zu nennen.

Außerdem plant die Bundesregierung weitere Ergänzungen des Strafgesetzbuches zur Bekämpfung der Korruption sowohl im privaten als auch im öffentlichen Bereich. Der Entwurf eines entsprechenden Strafrechtsänderungsgesetzes (BR-Drs. 548/07) wurde am 30. Mai 2007 vom Bundeskabinett beschlossen.

Um die Bekämpfung von Kriminalität allgemein zu verbessern, hat die Bundesregierung ebenfalls im Mai 2007 einen Gesetzentwurf für eine neue „Kronzeugenregelung“ vorgelegt, der eine umfassende Einbeziehung potentieller aussagebereiter Personen vorsieht. Der Entwurf (Bundesratsdrucksache 353/07) sieht die Einführung einer allgemeinen Strafzumessungsregel (§ 46b StGB-Entwurf) vor, die dem Gericht Strafmilderung oder in weniger schweren Fällen Absehen von Strafe ermöglicht, wenn der Täter einer nicht der einfachen Kriminalität zuzurechnenden Tat durch Angaben wesentlich zur Aufklärung oder Verhinderung einer "schweren Tat" beiträgt. Als schwere Taten gelten dabei u.a. alle schweren Korruptionsdelikte.

Soweit Sie sich nach den Maßnahmen des Bundes zur Unterstützung der Organe der Rechtspflege erkundigen, möchte ich darauf hinweisen, dass die Staatsanwaltschaften und Gerichte mit Ausnahme des Generalbundesanwalts und der Bundesgerichte den jeweiligen Landesjustizverwaltungen und nicht dem Bund unterstehen.

Nicht unwidersprochen möchte ich allerdings Ihre Behauptung lassen, dass es in Deutschland Gebiete gibt, in denen Straftaten aus wirtschaftlichem Interesse nicht verfolgt werden. Die deutschen Strafverfolgungsbehörden leisten hervorragende Arbeit und gerade die aufgedeckten und verfolgten Korruptionsskandale in der letzten Zeit zeigen, dass Straftaten in Deutschland ohne Ansehen der Person verfolgt werden.

Ich hoffe, Ihnen mit dieser Antwort weiterhelfen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. A. Dörrbecker